

## EALG: Zusagen der neuen Koalition, Defizit-Aufarbeitung und Prioritäten

Von Manfred Graf v. Schwerin\*

In der unendlichen und für den Rechtsstaat der Bundesrepublik wenig ruhmreichen Geschichte der Aufarbeitung des kommunistischen Unrechts in der SBZ und der DDR, der offenen Vermögensfragen und der Benachteiligungen vermeintlicher Minderheiten hat das neue Jahr mit einigen Ansätzen für Schadensbegrenzung begonnen

Zum einen hatte noch die Große Koalition 2009 nach zweijährigem Hin und Her in der Frage Agrarlanderwerb einen eher unbefriedigenden Kompromiss im sog. Flächenerwerbsänderungsgesetz zum EALG (FlErwÄndG) verabschiedet, bei dem das Wichtigste fehlt: Das Gesetz beseitigt nicht die schwerwiegende Benachteiligung der erwerbsberechtigten Alteigentümer deren land- und forstwirtschaftliche Flächen durch kommunistisches Unrecht konfisziert worden waren, gegenüber anderen Erwerbsberechtigten namentlich den LPG-Nachfolgeunternehmen. Diese besteht darin, dass die Bodenpreise seit Erlass des EALG im Jahre 1994 drastisch gestiegen sind

Ortsansässige Pächter, somit vor allem LPG-Nachfolger konnten mit staatlicher Subvention Flächen erwerben. Alteigentümern war dies in unzähligen Fällen dagegen nicht möglich, weil sie die Bescheide über ihren Ausgleichsanspruch auch 15 Jahre nach Verabschiedung des EALG immer noch nicht erhalten haben. Diese Kompensationsberechtigten, deren Rechtsanspruch durch unzulässige „Gleichstellung“ mit den Empfängern von Subventionen beim Landerwerb gravierend betroffen ist, sind angesichts der dramatisch gestiegenen Bodenpreise seit 1996 bis heute um einen Großteil ihres ursprünglichen Flächenerwerbsanspruchs gebracht worden. Dieses offensichtliche Defizit wäre durch Einführung einer sogenannten „Stichtagsregelung“, Zeitpunkt spätestens 2004, wenigstens teilweise zu beheben. Gerade diese Regelung aber hatte die SPD verhindert. Wider besseres Wissen wurden sogar subventionsrechtliche Bedenken der EU vorgeschoben, obwohl die EU betont hatte, dass Wiedergutmachungsleistungen gerade nicht unter die verbotenen Beihilfen fallen können.

Hier soll aber jetzt, so die Absicht der Koalition, nachgebessert werden. Eine derartige Stichtagsregelung könnte den maßgeblichen Verkehrswert für Alteigentümer jedenfalls

auf das Preisniveau vom 1. Januar 2004 festschreiben, so dass die zu erwerbende Fläche in etwa wieder dem Rechtsanspruch nach EALG entsprechen würde.

Zum anderen ist es durch die zunehmenden Probleme der neuen Bundesregierung bisher beim Thema der Realisierung der in den Koalitionsvereinbarungen (erstmalig) in Aussicht gestellten grundsätzlichen Verbesserungen im Sinne u. a. der ARE-Vorschläge bisher nur zur Einsetzung einer Arbeitsgruppe im BMF zur „Prüfung bestehender Möglichkeiten hinsichtlich Agrarland, Unternehmen, Betriebe und Immobilien“ gekommen. Diese Prüfung wird erfahrungsgemäß länger dauern. Deshalb werden realistisch bis etwa zum Mai 2010 nur wenige aktuelle Punkte der Schadensbegrenzung umgesetzt werden können, die sicherlich rechtlich kritisch zu begleiten sind. Insofern ist auf der vorrangigen Einführung einer Stichtagsregelung zu bestehen.

Weitere Probleme, die auch im Hinblick auf geltendes EU-Gemeinschaftsrecht fragwürdig sind, ergeben sich etwa aus dem angeleglichen Erfordernis der Ortsansässigkeit für Alteigentümer. Dass daran – entgegen geltendem Recht – auch weiterhin festgehalten wird, ist ohnehin nur auf ein rechtlich höchst bedenkliches Urteil des V. Senats des BGH zurückzuführen, das derzeit auf dem Prüfstand des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte steht.

Eine Gefahr für den Erwerb von Agrarland ergibt sich aktuell aufgrund folgender Entwicklung. Nach einer im August 2009 erfolgten Aussetzung der Privatisierungsverkäufe des bundeseigenen Treuhandnachfolgers BVVG sollen im März 2010 nach dem offiziellen Ende der mit 35 % des Verkehrswertes subventionierten Pächterverkäufe neue, zwischen den jungen Ländern und dem BMF vorgesehene Richtlinien in Kraft treten. Dies vornehmlich mit dem Ziel, neue Sonderkonditionen für ostdeutsche Großbetriebe zu schaffen und sich in beträchtlichem Maße weitere Flächen zu sichern. Hierbei sollen die ortsansässigen Betriebe bis zu 400.000 ha Land – eine Fläche größer als das Saarland – direkt und ohne Ausschreibung erwerben können. Einen zusätzlichen Anspruch von bis zu 450 ha soll jeder der Großbetriebe erhalten können. Dieses Vorgehen dürfte nicht nur die EU-Kommission wegen des geltenden

Wettbewerbsrechts auf den Plan rufen, auch vergaberechtlich erscheint dies als sehr problematisch, mit entsprechenden Rechtsfolgen.

Würde dieses Programm aber dennoch mit der geballten Kraft der „Agrarlobby Ost“ durchgezogen, so bestünde für die Rechte der Kompensationsberechtigten kaum mehr ein Spielraum für deren Flächenerwerb. Kurskorrekturen laut Koalitionszusagen würden in diesem zentralen Bereich schlimmstenfalls ins Leere laufen. Dies macht nunmehr Unfähigkeitsklagen wegen noch nicht erlassener Ausgleichsleistungsbescheide geradezu unausweichlich, zumal durch die Ende 2009 erfolgte Schließung der bisherigen Lastenausgleichsämter als Berechnungsstellen in absehbarer Zeit mit keinem Erlass weiterer Entscheidungen in Ausgleichsverfahren zu rechnen ist.

Darüber hinaus bleibt die zentrale Aufgabe, die politische Öffentlichkeit weiter aufzuklären und zu motivieren und dabei nicht nur auf das bislang nicht einmal im Ansatz sachgerecht aufgearbeitete Unrecht der kommunistischen Machthaber, sondern auch auf die damit einhergehenden Folgen für die neuen Länder hinzuweisen, die mangels bereitwilliger Investoren andernfalls weiterhin von Solidaritätsleistungen abhängig bleiben.

Dass damit auch die Rechtsprechung erreicht werden muss, belegt die rehabilitationsrechtliche Judikatur, die bis heute das seinerzeit geschehene Unrecht in seiner tatsächlichen Unrechtsqualität maßgeblich verdrängt. Davon zeugt namentlich die Rechtsprechung des 3. Senats des BVerwG, die es erst jüngst mit ihrem Urteil vom 10. Dezember 2009 (3 C 25.08) tatsächlich fertigbringt, die Kreisverweisung der Verfolgten und die Vermögenseinziehung im Rahmen der sog. „Bodenreform“ völlig unterschiedlich zu behandeln. Dies wird in diesem Heft der ZOV treffend kritisiert (Wasmuth, ZOV 2010, 3 ff.).

Gute Rechtsprechung, so sollte man meinen, zeichnet sich durch die Bereitschaft aus, sich bei offenkundigen Fehlentscheidungen angemessen zu korrigieren, statt sich in gewundenen Widersprüchen zu verheddern.